

Entscheidung des Schiedsgerichts der Klimaliste Baden-Württemberg

Aktenzeichen: SG KL BW B 21/2

Beschluss

Das Schiedsgericht der Klimaliste Baden-Württemberg hat in seiner nicht öffentlichen Sitzung vom 02.03.2021 an der teilgenommen haben

1. Franziska Grotz (Schiedsrichterin und Vorsitzende)
2. Marco Cinquemani (Schiedsrichter und Berichterstatter)

über den Antrag des Mitglieds

X („Antragsteller*in“) vom 17.02.2021, gerichtet gegen den Vorstand der Klimaliste Baden-Württemberg („Vorstand“, „Antragsgegner“)

gegen die Onlinewahl zum neuen Vorstand der Klimaliste Baden-Württemberg folgenden Beschluss getroffen:

Dem Antrag ist unzulässig.

Es handelt sich nicht um eine Wahl mit Rechtsfolgen.

Der Vorstand der Klimaliste Baden-Württemberg besteht aktuell aus den Personen Alexander Grevel und Marco Pulver. Weitere Personen gehören nicht zum Vorstand.

Eine Wahl von Personen für die vakanten Vorstände der Klimaliste Baden-Württemberg findet per Briefwahl statt.

Ausschließlich diese Briefwahl hat Rechtsfolgen und muss somit die rechtlichen Rahmenbedingungen einer Wahl einhalten.

1. Sachverhalt

Der/Die Antragsteller*in hat sich am 17.02.2021 mittels Antrag via E-Mail an das Schiedsgericht gewandt. Eine schriftliche Eingabe per Briefpost erfolgte ebenfalls.

Hintergrund ist die Nachbesetzung vakanter Plätze im Parteivorstand. Dies sei im ersten Schritt mittels Onlinewahl geschehen.

Der/Die Antragsteller*in beantragt

- I. die Feststellung, dass die aktuelle Wahl gegen die Wahlordnung der Partei verstößt,
 - II. die Einstellung der aktuellen Wahl mittels einstweiliger Anordnung
- sowie
- III. die Feststellung einer Eilbedürftigkeit.

1.1 Der/Die Antragsteller*in trägt vor, dass es sich um eine Wahl handele und diese nicht in Einklang mit der Wahlordnung der Partei Klimaliste Baden-Württemberg stehe und gegen deren Satzung

verstoße. Zu den nachstehenden Punkten wurden von dem/der Antragsteller*in jeweils einschlägige Dokumente und/oder Fundstellen an das Schiedsgericht zwecks Nachweis der eigenen Argumentation übermittelt.

- 1.1.1** Die Zusammensetzung der Wahlkommission sei nicht an alle Mitglieder*innen kommuniziert worden. Zudem wurde diese Wahlkommission entgegen §4 Abs.1 der Wahlordnung nicht von allen Mitgliedern gewählt.
- 1.1.2** Der Wahlzeitraum wurde in unterschiedlichen Dokumenten widersprüchlich benannt und die Dauer der Abstimmung ist somit unklar.
- 1.1.3** Es bestünde Unklarheit über das weitere Procedere nach der Onlinewahl.
- 1.1.4** Es besteht keine Garantie einer geheimen Wahl, da die online abgegebenen Stimmen letztlich vom Systemadministrator eingesehen und ausgewertet werden könnten.
- 1.1.5** Die Einladungen zur Wahl seien fehlerhaft.
- 1.1.6** Die Onlinewahl sei satzungswidrig, da gem. §7 Abs.4 der Parteisatzung lediglich ein Parteitag Mitglieder des Landesvorstands bestimmen könne.
- 1.1.7** Es gab keinen Versammlungsbeschluss zur Durchführung der Wahl (§2 Abs.5 der Wahlordnung).
- 1.1.8** Die Einladungsfrist sei unterschritten worden, eine parteiöffentliche Stimmenauszählung fand nicht statt und eine Ermittlung der notwendigen Informationen hinsichtlich einer quotierten Wahl sei nicht erfolgt.
- 1.1.9** Die Nominierung anderer Personen sei nicht möglich gewesen.
- 1.1.10** Die Wahlfrage im Kontext der Briefwahl sei nicht zulässig, da beabsichtigt werde, lediglich eine Bestätigung der Onlinewahl insgesamt abzufragen. Insofern könne nicht davon ausgegangen werden, dass im Rahmen der angekündigten Briefwahl neue Kandidaturen berücksichtigt werden.
- 1.1.11** Das Vorstellungsprocedere der kandidierenden Personen entspricht nicht den Grundsätzen der Wahlordnung (§8 Abs.5). Hier wird auf die zur Verfügung stehende Vorstellungszeit abgestellt.

2. Information und Stellungnahmen des Antragsgegners

- 2.1** Der Antragsgegner wurde am 18.02.2021 über das Verfahren informiert und aufgefordert, bis zum 28.02.2021 eine Stellungnahme einzureichen. Die Stellungnahme ging fristgerecht beim Schiedsgericht ein (27.02.2021).
- 2.2** Der Vorstand legt dar, dass die Onlineabstimmung keine rechtlich bindenden Folgen habe. Eine Wahl fand nicht statt.
- 2.3** Eine Nachbesetzung des Landesvorstands fand durch die Onlineabstimmung nicht statt.
- 2.4** Die Nachbesetzung des Landesvorstands wird im Rahmen einer Briefwahl stattfinden.

3. Gründe

- 3.1** Der Antrag ist formgerecht beim Schiedsgericht eingegangen. Gemäß Nummer 2.5 der Geschäftsordnung des Schiedsgerichts liegt die Beschlussfähigkeit vor.
- 3.2** Der/Die Antragsteller*in ist antragsberechtigt, da die eigene Betroffenheit vorliegt.
- 3.3** Der Antrag ist unzulässig.
- 3.4** Einer Wahlanfechtung muss zwingend eine Wahl vorausgehen. Der Vorstand hat dargelegt, dass mit der Onlinewahl (zur Deklaration: siehe Punkt 3.7) keinerlei Rechtfolgen verbunden sind. Der Vorstand der Partei Klimaliste Baden-Württemberg besteht aus den beiden Personen Alexander Grevel und Marco Pulver.

- 3.5** Eine Nachwahl der vakanten Vorstände wird im Rahmen einer Briefwahl stattfinden. Im Rahmen dieser Nachwahlen werden die Rechte der Mitglieder*innen vollumfänglich gewahrt werden.
- 3.6** Insofern unterbleibt eine Prüfung der einzelnen durch den/die Antragsteller*in vorgebrachten Punkte, da diese lediglich bei einer rechtlich bindenden Wahl Anwendung finden.
- 3.7** Es steht außer Frage, dass die Deklaration des Vorgangs als „Onlinewahl“ sehr fraglich erscheint, wenn es sich um eine Abstimmung ohne Rechtsfolgen handelt. Eine andere Formulierung hätte hier ggf. bereits vorab für Klarheit gesorgt.
- 3.8** Ob die beabsichtigte Formulierung der Briefwahl (vgl. Punkt 1.1.10) den rechtlichen Maßstäben standhalten wird, kann nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sein. Dies kann lediglich retrospektiv einer Bewertung unterzogen werden. Ob die beabsichtigte Formulierung im Rahmen der Briefwahl tatsächlich umgesetzt wird, bleibt dahingestellt. Jedenfalls besteht die Möglichkeit einer Änderung im Planungsprozess bis zur Briefwahl.
- 3.9** Die den Mitglieder*innen nach der Wahlordnung garantierte Möglichkeit einer Kandidatur muss im Rahmen der Briefwahl gewährleistet werden. Der Vorstand hat dargelegt, die Wahlordnung im Rahmen der Briefwahl vollumfänglich umzusetzen.
- 3.10** Da es sich um einen Vorgang ohne Rechtsfolge handelt erscheint es zwingend notwendig, die nicht gleichberechtigte Zusammenarbeit der beiden Vorstände mit anderen Personen als solche deutlich zu kennzeichnen. Ebenso ist sicherzustellen, dass lediglich die beiden Vorstände die entsprechenden Vorstandsrechte ausüben.

4. Hinweise

- 4.1** Die Veröffentlichung von Verfahrensdokumenten geschieht durch das Schiedsgericht in anonymisierter Form.
- 4.2** Eine parteiöffentliche Zugänglichmachung geschieht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zustellung an die Verfahrensbeteiligten.
- 4.3** Gegen diesen Beschluss stehen keine innerparteilichen Rechtsmittel zur Verfügung.

Stuttgart, 03.03..2021

Schiedsrichter*innen:

Franziska Grotz (Vorsitz)

Marco Cinquemani (Berichterstatter)